




---

# **Volksfestgemeinschaft Bortfeld e.V.**


## **Satzung**

**Datum:** 25. März 2008  
**Referenz:** Satzung\_Verein\_01\_01.doc  
**Version:** 1.02  
**Änderungsdatum:** 19.02.2015  
**Status:** Final  
**Vertraulichkeitsstufe:** für internen Gebrauch

	Volksfestgemeinschaft Bortfeld e.V.	Datum: 19.02.2015
	<b>Satzung</b>	Version: 1.02
		Status: <b>Final</b>

## Inhaltsverzeichnis

<b>Dokumenteninformation.....</b>	<b>3</b>
I.    Änderungsübersicht .....	3
II.   Begriffserklärungen .....	3
III.  Verteilerliste .....	3
<b>1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....</b>	<b>4</b>
<b>2 Zweck des Vereins.....</b>	<b>4</b>
<b>3 Mitgliedschaft.....</b>	<b>4</b>
3.1  Aufnahme.....	5
3.2  Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
<b>4 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....</b>	<b>6</b>
<b>5 Mitgliedsbeiträge .....</b>	<b>6</b>
<b>6 Organe des Vereins .....</b>	<b>6</b>
6.1  Mitgliederversammlung .....	6
6.2  Vorstand.....	8
6.3  Erweiterter Vorstand .....	8
<b>7 Kassenprüfer.....</b>	<b>9</b>
<b>8 Auflösung des Vereins.....</b>	<b>9</b>

	Volksfestgemeinschaft Bortfeld e.V.	Datum: 19.02.2015
	<b>Satzung</b>	Version: 1.02
	Dokumenteninformation	Status: <b>Final</b>

## Dokumenteninformation

### I. Änderungsübersicht


Version	Datum	Name (Kürzel)	geänderte Abschnitte	Grund der Änderungen
0.7	2007-11-30	SC, HS	Alle	erstellt
1.0	2008-02-03	HS		Rücksprache Steuerberater
1.01	2008-03-25	HS	1.5; 2.7	Nach Rücksprache mit Finanzamt hinzugefügt
1.02	2015-02-19	RS	6.1	Abschnitt 6.1 Absatz 7: Der erste Satz lautet: Bei Wahlen, Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung ist den Mitgliedern die Möglichkeit der Fernwahl zu geben. Wird gemäß Beschluss der JHV 2015 geändert wie unter 6.1 neu formuliert.

### II. Begriffserklärungen

Begriff	Erklärung
VFG	Volksfestgemeinschaft

### III. Verteilerliste

	Name	Bemerkung
VFG	s. Liste	Als hardcopy
Bortfelder Vereine		Als hardcopy

	Volksfestgemeinschaft Bortfeld e.V.	Datum: 19.02.2015
	<b>Satzung</b>	Version: 1.02
	Name, Sitz und Geschäftsjahr	Status: <b>Final</b>

## 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr


1. Der Verein führt den Namen „Volksfestgemeinschaft Bortfeld e.V.“ - im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bortfeld.
3. Der Verein soll beim Amtsgericht Braunschweig in das Vereinsregister eingetragen werden; er soll dann den Zusatz „e. V.“ tragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Bewahrung, Durchführung und Förderung des kulturellen Brauchtums in der Ortschaft Bortfeld.
3. Ziel ist die Einrichtung und Unterhaltung eines allgemein nutzbaren Kulturhauses für kulturelle Vereine und Vereinigungen der Ortschaft Bortfeld.
4. Der Verein ist zur Erreichung seiner Ziele im Rahmen der Organisation und Durchführung von kulturellen Brauchtumsveranstaltungen auch unternehmerisch tätig.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
6. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche, volljährige oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Aktives Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden.
4. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
5. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft erfolgen durch den Vorstand an die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Vorschlag mit 2/3 Mehrheit.

	Volksfestgemeinschaft Bortfeld e.V.	Datum: 19.02.2015
	<b>Satzung</b>	Version: 1.02
	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Status: <b>Final</b>

### 3.1 Aufnahme

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Die Mitgliedschaft beginnt bei Annahme durch den Vorstand mit dem Eingang des unterzeichneten Beitrittsantrages.

Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann die Mitgliedsversammlung anrufen, abschließend über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden.


### 3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands (einfache Mehrheit) von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge oder sonstige Umlagen nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. Das Mitglied ist über die drohende Streichung von der Mitgliederliste in Kenntnis zu setzen. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung (Poststempel).

Eine Streichung erfolgt auch dann, wenn die Zustellung einer Mahnung nur deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden kann.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Erhobene Vorwürfe sind dem Mitglied schriftlich bis 4 Wochen vor dem Beschluss und mit Nennung des für den Ausschluss vorgesehenen Termins darzulegen. Dem Mitglied muss unter Fristsetzung von zwei Wochen nach Eingang die Gelegenheit gegeben werden, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.  
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene Mitglieder erhalten die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend über den Ausschluss.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

	Volksfestgemeinschaft Bortfeld e.V.	Datum: 19.02.2015
	<b>Satzung</b>	Version: 1.02
	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Status: <b>Final</b>

## 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – insbesondere bei Veranstaltungen des Vereins - aktiv zu unterstützen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den laut gültiger Beitragsordnung zu leistenden Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.
3. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied diesen Pflichten nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins ohne weitere finanzielle Belastung teilzunehmen.
5. Aktive Mitglieder besitzen das Wahlrecht, sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.
6. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
7. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

## 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe und Modalitäten der Beiträge regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.


## 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.


### 6.1 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Den Vorstand sowie die Kassenprüfer zu wählen,
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - Änderungen in der Geschäftsordnung zu beraten und zu genehmigen,
  - die Jahresberichte entgegen zunehmen und zu beraten,

	Volksfestgemeinschaft Bortfeld e.V.	Datum: 19.02.2015
	<b>Satzung</b>	Version: 1.02
	Organe des Vereins	Status: <b>Final</b>

- den Vorstand sowie den Schatzmeister zu entlasten,
  - über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen,
  - alle Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - Entscheidungen über Widerspruch gegen Mitgliederausschluss oder vom Vorstand negativ beschiedene Mitgliedsanträge zu fällen
2. Die Mitgliedsversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt sechs Wochen vor der Mitgliedsversammlung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder sind bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand anzumelden.
  3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
  4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der Stellvertreter geleitet. Sind auch diese verhindert oder wünscht die Mitgliederversammlung dies, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen. Ein Versammlungsleiter ist auch dann zu bestimmen, wenn ein neuer Vorstand gewählt werden soll.
  5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
  6. Für Änderungen des Satzungszwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens 75 % aller Mitglieder. Sind nicht mindestens 75 % der Mitglieder bei der Versammlung anwesend, so kann innerhalb eines Kalendermonats zu diesen Themen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einfacher Mehrheit beschließt.
  7. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung ist den Mitgliedern die Möglichkeit der Fernwahl zu geben. Die Unterlagen für diese Fernwahl, einschließlich der Mitteilung der zu den Tagesordnungspunkten im Zeitpunkt des Versandes der Unterlagen vorliegenden Anträge, sind auf Antrag des Mitgliedes spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu verschicken. Durch Fernwahl abgegebene Voten und auf diesem Wege gestellte Anträge werden wie die Stimmen oder Anträge der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gezählt und behandelt.
  8. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
  9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Das Protokoll ist den Mitgliedern auf Nachfrage zugänglich zu machen. Es wird gültig, wenn binnen sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch von einem Mitglied des Vorstands oder der Versammlungsleitung oder mindestens 10% der anwesenden Mitglieder erhoben wurde.

	Volksfestgemeinschaft Bortfeld e.V.	Datum: 19.02.2015
	<b>Satzung</b>	Version: 1.02
	Organe des Vereins	Status: <b>Final</b>


## 6.2 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - Vorsitzende/Vorsitzender
  - Stellvertretende/r Vorsitzende/Vorsitzender
  - Pressereferent(in) und Schriftführer(in)
  - Schatzmeister(in)
  - Leiter/in Organisation
2. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Mehrere Ämter des Vorstandes können bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Personalunion wahrgenommen werden.
4. Entscheidungen des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
6. Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## 6.3 Erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand wird durch stimmberechtigte Beisitzer ergänzt. Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand. Die Beisitzer sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt. Vorschlagsrecht für die Besetzung der Beisitzerfunktionen erhalten die in der Geschäftsordnung benannten Bortfelder Vereine bzw. Vereinigungen. Voraussetzung für den Erwerb des Vorschlagsrechtes ist die Unterstützung des Vereinszwecks.
2. Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen obliegt dem erweiterten Vorstand.
3. Jährlich werden mindestens fünf Sitzungen des erweiterten Vorstands durchgeführt, zu denen jeweils schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eingeladen wird. Alle Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzungen des erweiterten Vorstands werden protokolliert und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands vor der nächsten Sitzung zur Verfügung gestellt.
4. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des erweiterten Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.



	Volksfestgemeinschaft Bortfeld e.V.	Datum: 19.02.2015
	<b>Satzung</b>	Version: 1.02
	Kassenprüfer	Status: <b>Final</b>

## 7 Kassenprüfer

1. Die Vereinskasse ist von zwei Kassenprüfern zumindest einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Jährlich wird durch die Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer mit einer Amtszeit von zwei Jahren neu gewählt.

## 8 Auflösung des Vereins

1. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
2. Wird der Verein aufgelöst oder fällt der bisherige Zweck weg, fällt das Vermögen an den Ortsrat Bortfeld zur Verwendung für den in § 2 Nr. 2 dieser Satzung angegebenen Zweck. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.